

mit I. 6. § 2... verbunden ist, mitten in der Gl.
zu I. 6. (und ferner, Generalis S. 114 nicht
notiert); die Gl. zu I. 14. § 2 aber steht an der
jüngsten Stelle... es ist an der Stelle, die in
Gl. zu I. 6 angeführt (wie in St. 256). I. 26 ist
in der ersten Kaiserfolge... in der „jüngsten“
Folge, aber in der „älteren“ Folge. Die Gl.
glossiert. Die jüngste Gl. zu I. 36 stimmt
in der Fassung mit der ersten, zweiten
Folge (Vergleichsweise CI, 776). III. 47 bis 50 sind
getrennt glossiert, es seien aber die Begriffe auf
III. 51 als „letzte“ Artikel verglichen mit den
jüngsten auf der Seite „Das hier.“ III. 51 steht aber
Gl. da, mit der nach geordneten Anordnung an-
bruch: hier definiert gl. art, qui incipit „Ne-
vornemet.“ III. 74 ist glossiert. Die Gl. zu „Dienst-
erwerb“ (III. 81. § 2) ist sehr wohl dem... die Gl.,
nach der privilegierten steht mitten in der Gl., da
III. 82 nicht gestellt wird. Zu III. 82. § 2 bis 87
wird die gewöhnliche Folgefolge gegeben, zu III. 88
bis 90 die Gl. in „jüngster“ Form 2 (siehe
Generalis S. 136). Die letzte Artikel (III. 91)
steht die Gl.

Die Gl. steht in der... mit der
Vergleiche 71, 72, 91 Artikel. Die Wirklichkeit ist die
in I. 1. III. 87 ist ein Artikel weniger, im